Börsenvereins durch Hereinziehung demselben fernliegender und nach unsrer Ansicht auch künftig von ihm fernzuhaltender Zwecke und Bestrebungen vorschlägt, wie sie von manchen Seiten gewünscht wurde, und daß durch Annahme dieses Statuts die langjährigen Versuche, den deutschen Buchhandel auf diesem Wege zu reformiren, zu einem Abschluß gelangen würden, während bei Ablehnung des Entwurfs zu fürchten ist, daß diese Versuche sich fortwährend erneuern. Auch ist in dem Entwurfe die berechtigte Stellung Leipzigs als Sitz des Börsenvereins und Centralpunkt des deutschen Buchhandels ebenso gewahrt, wie in dem jetzt geltenden Statut. Der einzige Punkt, der eine Aenderung gewissermaßen zu Ungunsten Leipzigs vorschlägt, ist die Bestimmung in §. 18. und 19., daß für Wahlen und für Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht mehr die persönliche Anwesenheit am Orte der letzteren erforderlich, sondern dafür auch eine Bevollmächtigung an Stellvertreter gestattet sein soll. Indeß wird diese, durch Rücksicht auf die zahlreichen, meist oder zeitweilig von dem Besuche der Buchhändlermesse abgehaltenen Mitglieder des Börsenvereins gerechtfertigte Bestimmung dadurch sehr beschränkt, daß sie nur für Wahlen und andere auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehende Gegenstände gilt und kein Stellvertreter mehr als 20 Stimmen vertreten darf. Auch abgesehen hiervon möchten wir unsrerseits den Versuch, diesen Punkt abzuändern, deshalb widerrathen, weil erstens dann auch von anderen Seiten Abänderungsvorschläge gemacht werden dürften, welche die Annahme des Entwurfs gefährden könnten, zweitens deshalb, weil diese Bestimmung von der großen Mehrzahl der Mitglieder mit Ausnahme der Leipziger gewünscht zu werden scheint und es auch keinen guten Eindruck machen würde, wenn gerade von Leipzig aus ihre Wiederbeseitigung erstrebt würde.

Bei diesem Vorschlage, daß Sie heute den von uns empfohlenen Beschluß fassen, sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß Sie durch unseren mündlichen Bericht in der außerordentlichen Generalversammlung unseres Vereins und durch den gedruckten Bericht des außerordentlichen Ausschusses des Börsenvereins über die ganze Sachlage und insbesondere über die in dem jetzigen Statut des Börsenvereins vorgeschlagenen Aenderungen vollständig genug unterrichtet sind, um den Ihnen von uns empfohlenen Beschluß fassen zu können. Sollten wir uns darin irren oder sollten Sie aus andern Gründen es überhaupt nicht für zweckmäßig halten, einen Beschluß über die Angelegenheit zu fassen, so würden wir Ihnen empfehlen, dann heute darüber gar nicht zu verhandeln, sondern dies einer kurz vor der Cantate-Versammlung des Börsenvereins zu veranstaltenden außerordentlichen Generalversammlung unsres Vereins zu überlassen. Die Absicht, eine solche jedenfalls zu veranstalten, wollten wir Ihnen schon heute mittheilen, und dies ist der zweite der von uns oben erwähnten Vorschläge, den wir Ihnen in dieser Angelegenheit zu machen haben. Eine derartige Versammlung erschien uns diesmal fast noch wünschenswerther als voriges Jahr, weil in der bevorstehenden Cantate-Versammlung die eigentliche Entscheidung erfolgt und weil ferner im Fall der Annahme des revidirten Statuts eine Neuwahl des gesammten Vorstands des Börsenvereins vorzunehmen ist. Schon aus letzterem Grunde ist eine derartige Versammlung zweckmäßig, auch wenn Sie schon heute über das Statut den von uns empfohlenen Beschluß fassen; doch selbst in letzterem Falle empfiehlt es sich gewiß, kurz vor der Cantate-Versammlung nochmals über die Angelegenheit zu berathen: über die zur Ausführung des heute gefaßten Beschlusses nöthigen Schritte, über die Frage, ob und welche Abänderungsvorschläge zu machen sind, überhaupt über die ganze dann vielleicht durch Beschlüsse anderer Vereine oder sonstige Umstände wieder veränderte Sachlage.

Im Zusammenhange mit der Angelegenheit der Revision des Statuts des Börsenvereins steht eine andere Angelegenheit, die gleich dieser zwar nicht direct unsern Verein, wohl aber die Interessen seiner Mitglieder nahe berührt und deshalb von uns zu erwähnen ist, umsomehr als sie von Leipzig aus angeregt worden ist. Wir meinen die auf Vorschlag der Firma B. G. Teubner von der großen Mehrzahl der Leipziger Verleger erlassene und dann auch von zahlreichen Verlegern im Gesammtgebiete des deutschen Buchhandels, im Ganzen bis jetzt von 547 Firmen, unterzeichnete Erklärung: „daß sie vom 1. Januar 1880 an die Ankündigung ihrer Verlagsartikel in Katalogen, Circularen und öffentlichen Anzeigen unter dem Ladenpreis mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln verhindern werden, und zwar zunächst dadurch, daß jeder der Unterzeichneten die Geschäftsverbindung — sowohl in Rechnung als gegen baar — mit allen Handlungen unnachsichtlich aufheben wird, welche seinen Verlag, trotz dieser Erklärung nach dem angegebenen Zeitpunkt zu anderen als den von ihm selbst festgesetzten Preisen in irgend einer Weise öffentlich anzeigen und ausbieten".

Dieses Vorgehen ist von vielen Seiten freudig begrüßt, von anderen bekämpft oder bemängelt worden, und es kann unsere Aufgabe nicht sein, Sie zu einem Beschlusse darüber veranlassen zu wollen. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu dürfen und zu sollen: daß durch diese Erklärung vielfachen Wünschen entsprochen wird, welche seit vielen Jahren von dem deutschen Sortimentsbuchhandel ausgesprochen wurden, insbesondere einer von der Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen zu Weimar (18. bis 20. Sept. 1878) gefaßten Resolution; daß ferner durch diesen Versuch, wenn er gelingt, ein großer Theil der von dem Sortimentsbuchhandel erhobenen berechtigten Klagen gehoben wird; endlich daß, wie alle Versuche, sich selbst zu helfen, statt alles Heil von irgend welchen Statutenänderungen und Organisationen zu erwarten, freudig zu begrüßen sind, so auch zu hoffen ist, daß dieser Versuch den von den Urhebern und Unterzeichnern der betreffenden Erklärung gehofften Erfolg haben und andere Kreise ermuntern werde, ihre und die gemeinsamen Interessen des deutschen Buchhandels in ebenso energischer und zweckmäßiger Weise zu wahren.

Von Vorgängen außerhalb unseres Vereins haben wir eines hochbedeutsamen Ereignisses zu gedenken: der Eröffnung des Reichsgerichts am 1. October v. J. Wir erwähnten schon vor zwei Jahren, daß die unserer Stadt durch die Verlegung des obersten deutschen Gerichts in dieselbe erwiesene Ehre direct und indirect auch den Leipziger Buchhandel und unseren Verein berühre. Nachdem das damals nur Gehoffte inzwischen Wirklichkeit geworden, geben wir heute auch unserer Freude darüber lebhaften Ausdruck.

Auf der Kunstgewerbeausstellung, die vorigen Sommer in unserer Stadt veranstaltet wurde, war der Buchhandel und Buchdruck auf das würdigste vertreten und wurde, Dank der aufopfernden Thätigkeit einiger unserer Collegen, in der geschmackvollsten und lehrreichsten Weise zur Anschauung gebracht. Zur Ausschmückung der dafür freigehaltenen schönen Räume und zur zweckmäßigen Aufstellung wurde auf einen uns deshalb aus Ihrer Mitte ausgesprochenen Wunsch ein Beitrag aus der Vereinscasse in der Höhe von 1000 M. gewährt.

Nach dem Schlusse dieser Ausstellung ist von einem um die graphische Abtheilung derselben besonders verdienten Mitgliede unseres Vereins, Herrn C. B. Lorck, der Gedanke einer internationalen graphischen Ausstellung angeregt und dafür Leipzig und das Jahr 1881 vorgeschlagen worden. Im Interesse des Leipziger Buchhandels haben wir uns verpflichtet gefühlt, diese Angelegenheit näher ins Auge zu fassen, und schlagen Ihnen zunächst vor, daß Sie uns ermächtigen wollen, einem aus dazu vorzugsweise competenten Mitgliedern unseres Vereins gebildeten Ausschusse die Erörterung der Frage vorzulegen, ob und in welcher Weise eine Betheiligung